

Begründung

Bebauungsplan Nr. 3B
Erftstadt-Lechenich
Schlosspark-Süd

Bebauungsplan Nr. 3 B, Erfstadt-Lechenich, Schloßpark/Süd

1. Begründung:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 3 B deckt sich im wesentlichen mit dem südlichen Plangebiet des ehemaligen Lechenicher Planes Nr. 1 A. Diesem Bereich versagte der Regierungspräsident in Köln im Jahre 1969 aufgrund von Bedenken des Landeskonservators Rheinland die Genehmigung.

Der Landeskonservator wandte sich gegen eine Bebauung im Wallbereich nördlich des Bonner Tores entlang des Rotbaches. Er regte an, die historische Altstadt von Lechenich durch entsprechende Freiflächen, sprich Grünflächen, von der späteren Bebauung am Stadtrand klar zu trennen.

Eine Bebauung in diesem Gebiet könnte die Konturen des deutlich erkennbaren denkmalwerten Stadtgrundrisses verwischen und die für die Burgen- und Landesgeschichte bedeutende Burganlage beeinträchtigen.

Die Ausweisungen des vorgelegten Planentwurfes entsprechen dieser Anregung, setzen die im Entwicklungsplan Erfstadt geforderte Grünzone mit Fußwegen entlang des Rotbaches bis zur Burg fort, berücksichtigen die Rotbachausbauplanung und entsprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

2. Kosten:

Verkehrsflächenausbau	-	80.000,-- DM
Grünanlage als Teil der Gesamtmaßnahme "Wallanlage Lechenich"	-	<u>150.000,-- DM</u>
		230.000,-- DM

Haushaltsmittel werden bereitgestellt. 75 % der Kosten für die Wallanlagen sind als Zuschuß nach dem Städtebauförderungsgesetz beantragt.

3. Eine Baulandumlegung gemäß § 45 BBauG wurde nicht angeordnet.

Gesehen!
Köln, den 12. 08. 1977
Der Regierungspräsident
Im Auftrag



Bebauungsplan Nr. 3 B, Erfstadt-Lechenich, Schloßpark/Süd

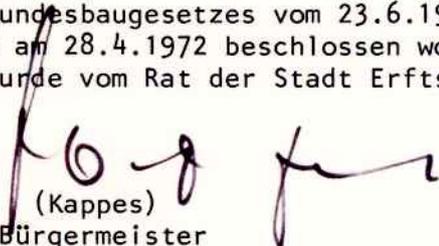
Ergänzung (Änderung) nach der Offenlage:

Während der Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 3 B in der Zeit vom 20.4.1976 bis einschl. 19.5.1976 wurden Bedenken und Anregungen nicht geäußert. Lediglich gab der Oberkreisdirektor Erftkreis eine fernmündliche Stellungnahme zum Behördenerörterungstermin am 21.4.1976 ab. Es wurde angeregt, das gesetzliche Überschwemmungsgebiet nachrichtlich in den Bebauungsplan einzutragen.

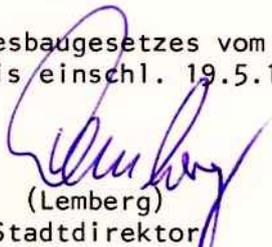
Da im Bebauungsplan jedoch die neue Rotbachplanung übernommen wurde und sich hierdurch die Grenzen des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes ändern, gelten die Bedenken als ausgeräumt.

Bebauungsplan Nr. 3 B, Erfstadt-Lechenich, Schloßpark/Süd

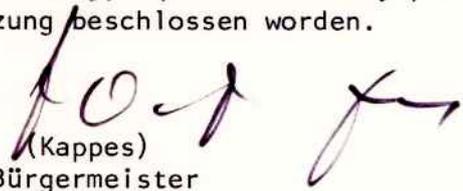
Die Änderung ist gemäß § 2 (1) und (7) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Erfstadt am 28.4.1972 beschlossen worden. Ein Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluß wurde vom Rat der Stadt Erfstadt am 24.2.1976 gefaßt.


(Kappes)
Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 20.4.1976 bis einschl. 19.5.1976 öffentlich ausgelegen.


(Lemberg)
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß Artikel 3, § 1 Überleitungs- und Schlußvorschriften des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) aufgrund der §§ 2 und 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie der Bestimmungen des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) vom Rat der Stadt Erfstadt am 16.3.1977 als Satzung beschlossen worden.


(Kappes)
Bürgermeister

Diese Änderung ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom _____ genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ist am _____ erfolgt.